



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung für weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der Inzidenz von 50 im Stadtgebiet Rosenheim.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 bzw. § 1 u. 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 bzw. vom 19.05.2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs.1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Rosenheim der **Gastronomiebetrieb im Außenbereich** gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

a) Von allen Gästen die vor Ort bewirtet werden sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.

b) Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die über eine Bewirtung von Gästen hinausgeht, ist grundsätzlich untersagt und müsste rechtzeitig vorab bei der Stadt Rosenheim angezeigt werden.

c) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts für die Gastronomie sind einzuhalten.

Die Terminbuchung und die Testpflicht sind nicht mehr erforderlich. Die Bestimmungen des § 13 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet die **Öffnung von Theatern, Opern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher** gestattet. Die Bestimmungen der einschlägigen Rahmenhygienekonzepts für diese Bereiche sind einzuhalten.

Die Testpflicht und Kontaktdatenerfassung sind nicht mehr erforderlich. Die Bestimmungen des § 23 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

3. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Rosenheim **kontaktfreier Sport im Innenbereich, inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel**

und die Zulassung von 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- a.) Unter freiem Himmel sind Gruppen bis zu 25 Personen zugelassen
- b.) Von allen Teilnehmern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben
Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
- c.) Duschen und Umkleide dürfen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport (in Bezug auf Sanitäreanlagen) geöffnet werden.
- d.) In Fitnessstudios ist eine vorherige Terminbuchung erforderlich
- e.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

Die Testpflicht ist nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmungen des § 10 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

4. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind folgende **gewerblichen Freizeitangebote** im Stadtgebiet Rosenheim (sofern vorhanden) zulässig:

- Seilbahnen
- Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahnverkehre und Reisebusse
- Stadt-, Gäste-, Berg-, Kultur-, und Naturführungen im Freien
- Öffnung der Außenbereiche medizinischer Thermen

Die Testpflicht ist nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Rahmenhygienekonzepte sind einzuhalten. Sofern kein Rahmenhygienekonzept besteht, haben die Anbieter eigenverantwortlich ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und dies auf Verlangen der Stadt Rosenheim vorzulegen.

Die Bestimmungen des § 11 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

5. Abweichend von § 11 Abs. 5 ist die **Öffnung von Freibädern** unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a.) Eine vorherige Terminbuchung ist erforderlich
- b.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.

Die Testpflicht ist nicht mehr erforderlich.

6. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 30.05.2021, spätestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die neueste Fassung der BayIfSMV weiter fort.
- Sollte der 7-Tages- Inzidenzwert der Stadt Rosenheim den maßgeblichen Schwellenwert von 50 erneut an drei aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung aufgrund entgegenstehenden Bundesrechts (vgl. § 28b IfSG) erledigt.
- Für den Fall einer dauerhaften Unterschreitung des Schwellenwertes 50 der 7-Tages-Inzidenz und einem stabilen Infektionsgeschehen können ggf. weitergehende erleichternde Abweichungen von den o.g. Bestimmungen oder Bestimmungen der 12.BayIfSMV erfolgen, **wie z.B. Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen**. Dies wird durch die Stadt Rosenheim entsprechend amtlich bekannt gemacht.
- Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einen negativen Testnachweis erfordern, bleiben **geimpfte und genesene Personen** i.S.d. § 1a der 12. BayIfSMV von dieser Verpflichtung unberührt.
- „Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.“

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 3,6 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Rund 88.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Stadt Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 3.800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn weltweit, deutschlandweit und bayernweit nach wie vor eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation vorliegt, sind insbesondere im Hinblick auf die relativ geringen Infektionszahlen, die anstehenden Sommermonate, die fortschreitenden Schutzimpfungen und die hohen Testkapazitäten Lockerungen der strengen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

Die aktuell gültige Fassung der 12. BayIfSMV vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sieht für die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit vor, bei stabilen Inzidenzen unter 50 die im Zuge dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen für das jeweilige Stadtgebiet zu verfügen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Rosenheim ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Rechtsgrundlage für o.g. Ziffern der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Zu den Ziffern 1 bis 5:

Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem StMGP im eigenen Ermessen über die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Lockerungen entscheiden, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage- Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig scheint.

Das erforderliche Einvernehmen des zuständigen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde mit Schreiben vom 28.05.21 in der Sache erteilt. Der 7-Tages- Inzidenzwert im Gebiet der Stadt Rosenheim liegt tagesaktuell bei 44,06. Der maßgebliche Schwellenwert von 50 wird seit dem 24.05.2021– und damit seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen – unterschritten. Das örtliche Infektionsgeschehen ist nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim aktuell zumindest stabil.

Die infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Umfang der 12. BayIfSMV sind in den von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Lebensbereiche insbesondere auch im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen, den Impffortschritt, die vorhandenen Testkapazitäten und die anstehenden Sommermonate auch unter Würdigung der staatlichen Pflicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes im Gebiet der Stadt Rosenheim aktuell nicht länger gerechtfertigt.

Vielmehr sind die im Zuge dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Voraussetzungen nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheims vor dem

aufgeführten Hintergrund wieder geeignet, einen ausreichenden Gesundheitsschutz in den jeweiligen Lebensbereichen zu gewährleisten.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind – insbesondere auch im Hinblick auf die bayernweit einheitliche, Strategie - aktuell hingegen nicht ersichtlich. Die verfügbaren Lockerungen sind auch entsprechend vom Gesundheitsministerium bei einem stabilen Infektionsgeschehen unter 50 vorgegeben.

Die festgesetzten Voraussetzungen sind unter Würdigung des hoch zu gewichtenden, öffentlichen Interesses am Gesundheitsschutz aktuell auch weiterhin angemessen, insbesondere, da die Betroffenen durch die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ohnehin eine Erleichterung ihrer rechtlichen Beschwer erfahren.

Zu den Ziffern 6 und 7:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

Zur Ziffer 8:

Die Anordnung tritt am 30.05.2021, spätestens jedoch einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 29.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat